

1. d. M. ab bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt worden; wogegen diese Binnenkontrolle und die desfalligen Verfahrsvorschriften im Bereiche des Königl. Preuss. Regierungsbezirks Potsdam für den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie für die Kurhessischen Hauptlande (mit Ausnahme der Kreise Schaumburg und Schmalkalben) für den Transport des Branntweins zur Zeit noch aufrecht erhalten werden.

Bera, am 4. Februar 1852.

Königlich Preuss. Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

Im weitem Verfolg unserer Verordnung vom 26. Dezbr. 1851, die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande betr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

in dem Königreiche Württemberg die Binnenkontrolle bezüglich folgender Artikel:

- a. baumwollener und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischter Stuhlwaaren und Zeuge,
- b. Zucker aller Art,
- c. Kaffee,
- d. Tabaksfabrikate

vom 1. dieses Monats ab ebenfalls aufgehoben worden ist, und nur für

- a. Wein, (welchem für den dortigen inländischen Verkehr der Obstwein oder Obstmost gleich zu achten ist), und
- b. Branntwein aller Art

beibehalten werden wird.

Hienächst wird in den Königlich Preussischen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück die Kontrolle im Binnenlande künftig auch für Branntweinforderungen in Wegfall kommen, und erleidet daher insoweit unsere Bekanntmachung vom 21. Januar ds. Jrs. (sub Nr. III. 3.) eine Abänderung: was in Folge einer neueren Mittheilung des Königl. Preussischen Finanzministeriums in Berlin ebenfalls bekannt gemacht wird.

Bera, am 14. Februar 1852.

Königlich Preuss. Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.